

Evaluationsordnung für Studium und Lehre der RWTH Aachen University

vom 18.03.2019

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung

vom 29.02.2024

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulgesetzes, der Universitätsklinikum-Verordnung und des Gesetzes zur Umsetzung des Transplantationsgesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW S. 1278), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

| | |
|---|----|
| § 1 Geltungsbereich | 3 |
| § 2 Qualitätsziele | 3 |
| § 3 Evaluationsverfahren und Instrumente | 3 |
| § 4 Studiengangsevaluation | 4 |
| § 5 Studiengangsentwicklung | 5 |
| § 6 Interne Akkreditierung | 5 |
| § 7 Jahresgespräch | 7 |
| § 8 Evaluation Lehrservices | 7 |
| § 9 Runder Tisch Lehre | 7 |
| § 10 Studieneingangsbefragung | 8 |
| § 11 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung | 8 |
| § 12 Modul- und Prüfungsbefragung | 9 |
| § 13 Bestehensquoten | 10 |
| § 14 Studierendenbefragung | 10 |
| § 15 Studienabschlussbefragung | 11 |
| § 16 Studiengangsbefragung | 11 |
| § 17 Dokumentation und Veröffentlichung | 11 |
| § 18 Datenschutz | 13 |
| § 19 Inkrafttreten | 14 |

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen sowie sonstigen Einrichtungen der RWTH und deren Studiengänge. Alle Mitglieder und Angehörigen der RWTH haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation im erforderlichen Umfang mitzuwirken.
- (2) Sie regelt das Qualitätsmanagementsystem Lehre an der RWTH (QMSL) und die Durchführung der Evaluations- und Akkreditierungsverfahren und die Instrumente des QMSL.
- (3) Die Fakultäten können ergänzende, dieser Ordnung nicht widersprechende, Regelungen treffen. Diese müssen dem Senat angezeigt werden.

§ 2 Qualitätsziele

Das Qualitätsmanagement Lehre verfügt über Qualitätsziele aus fünf Bereichen (Studierende, Personal, Studium, Struktur und System), die anhand von Kriterien operationalisiert werden. Diese werden im Rahmen der Evaluationsverfahren überprüft und darüber hinaus den Fakultäten sowie den Studierendenvertretungen in geeigneter Form jederzeit für die Ausübung der Qualitätssicherung zur Verfügung gestellt. Die Qualitätsziele umfassen insbesondere auch die fachlich-inhaltlichen Vorgaben gemäß Teil 3 StudakVO (Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO)) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Evaluationsverfahren und Instrumente

- (1) An der RWTH werden die folgenden Evaluationsverfahren zur Verbesserung des Studienerfolgs eingesetzt: Studiengangsevaluation (§ 4), Studiengangsentwicklung (§ 5), Interne Akkreditierung (§ 6), Jahresgespräch (§ 7), Evaluation Lehrservices (§ 8) und Runder Tisch Lehre (§ 9). Um eine systematische Datengrundlage für das Evaluationssystem zu erhalten, werden Daten aus der Hochschulstatistik verwendet. Zudem setzt die RWTH Evaluationsinstrumente ein, die quantitative und qualitativen Daten über den gesamten Student Life Cycle liefern (siehe § 10 - § 16). Eine ausführliche Beschreibung der einzelnen Evaluationsverfahren und Instrumente befindet sich im Prozessportal für Studium und Lehre der RWTH.
- (2) Das Rektorat ist für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre und somit insbesondere für die Evaluations- und Akkreditierungsverfahren an der gesamten Hochschule gemäß § 7 HG verantwortlich. Es unterstützt mit Hilfe der Zentralen Hochschulverwaltung (ZHV) die Fakultäten bei der Durchführung von Evaluationsverfahren, indem die erforderlichen Daten und Informationen bereitgestellt werden.
- (3) Die Prorektorin bzw. der Prorektor für Lehre ist insbesondere durch die Teilnahme am Audit der Studiengangsevaluation gemäß §4, der Studiengangsentwicklung gemäß §5 sowie beim Runden Tisch Lehre gemäß §9 eingebunden und hat den Vorsitz beim Jahresgespräch gemäß §7 inne.
- (4) Auf Fakultätsebene ist der Dekan bzw. die Dekanin für die Evaluationsverfahren verantwortlich. Dies gilt für alle in dieser Ordnung genannten Evaluationsverfahren. Die Dekanin bzw. der Dekan kann die einzelnen Aufgaben der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan übertragen.

§ 4 Studiengangsevaluation

- (1) Die Studiengangsevaluation dient der Weiterentwicklung eines Studiengangs im Sinne der Qualitätsziele der RWTH und der Sicherstellung der gemäß Teil 2 und 3 StudakVO in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Kriterien zur Vorbereitung der internen Akkreditierung des Studiengangs. Sie umfasst (a) die Analyse und Weiterentwicklung des Studiengangs durch eine Evaluationsprojektgruppe, (b) die Bewertung formaler Vorgaben, (c) die Bewertung fachlich-inhaltlicher Vorgaben unter Einbeziehung externer Gutachtender sowie (d) die hochschulinterne Diskussion der Ergebnisse.
- (2) Die Evaluationsprojektgruppe hat die Aufgabe, im Diskurs von Studierenden und Lehrenden, entlang der Qualitätsziele der RWTH die Stärken und Schwächen des Studiengangs zu reflektieren und Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung zu entwickeln. Über Zusammensetzung und Gruppengröße entscheidet der zuständige Fakultätsrat, empfohlen werden zehn Personen von denen mindestens drei Studierende sein sollen. Der Studiendekan bzw. die Studiendekanin hat den Vorsitz der Evaluationsprojektgruppe inne oder benennt für diese Aufgabe eine beauftragte Person. Die Ergebnisse werden standardisiert im Evaluationsbericht und dem Maßnahmenkatalog dokumentiert.
- (3) Die Bewertung, ob die formalen Vorgaben gemäß Teil 2 StudakVO in der jeweils gültigen Fassung sowie darüberhinausgehende hochschuleigene Strukturvorgaben eingehalten sind, erfolgt unabhängig und eigenständig durch die ZHV. Das Ergebnis wird in einem Prüfbericht dokumentiert.
- (4) Die Bewertung, ob die fachlich-inhaltlichen Vorgaben gemäß Teil 3 StudakVO in der jeweils gültigen Fassung sowie darüberhinausgehende hochschuleigene Vorgaben eingehalten werden, erfolgt im Rahmen eines Audits unter Beteiligung einer Begutachtungsgruppe aus hochschulinternen und hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachtern. Das Ergebnis des Audits wird in einer Qualitätsbewertung dokumentiert. Die Begutachtungsgruppe prüft zudem den Maßnahmenkatalog und kann weitere Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung vorschlagen.
- (5) Die Begutachtungsgruppe wird, unter Berücksichtigung der Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils aktuellen Fassung hinsichtlich Qualifikation, Auswahlkriterien und Gründen für Befangenheit, vom Senat, der diese Aufgabe an den Ältestenrat delegieren kann, eingesetzt. Als hochschulexterne Mitglieder werden mindestens eine Professorin bzw. ein Professor, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Berufspraxis und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden sowie ggf. ein Vertreter bzw. eine Vertreterin des akademischen Mittelbaus benannt. Die Fakultät hat ein Vorschlagsrecht. Als hochschulinterne Mitglieder soll aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden jeweils eine Person benannt werden.
- (6) Die Rektorskommission für Qualitätsmanagement in der Lehre (RKL) und der Senat geben auf Basis des Prüfberichts, der Qualitätsbewertung der Begutachtungsgruppe und ggf. einer Stellungnahme der Fakultät eine Beschlussempfehlung zur internen Akkreditierung des Studiengangs durch das Rektorat gemäß § 6 ab.
- (7) Die Studiengangsevaluation findet regelmäßig zwei Jahre vor Auslaufen der aktuellen Akkreditierungsfrist oder anlassbezogen auf Basis eines Rektoratsbeschlusses nach § 6 (4) u. (8) statt.
- (8) Die Studiengangsevaluation lehramtsbezogener Studiengänge erfolgt in Abstimmung mit dem Lehrerbildungszentrum, welches auch die der Begutachtungsgruppe vorliegenden Dokumente erhält und das Recht hat, vor dem Audit eine Stellungnahme abzugeben und am Audit teilzunehmen. An lehramtsbezogenen Verfahren ist die für das Schulwesen zuständige oberste

Landesbehörde sowie ggf. die zuständige kirchliche Stelle gemäß den geltenden Regelungen zu beteiligen.

§ 5 Studiengangsentwicklung

- (1) Die Studiengangsentwicklung dient der Entwicklung und Einführung eines neuen Studiengangs unter Berücksichtigung der Qualitätsziele der RWTH und der Sicherstellung der gemäß Teil 2 und 3 StudakVO in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Kriterien zur Vorbereitung der internen Akkreditierung des Studiengangs. Sie umfasst (a) Konzeption und Genehmigung des Studiengangs, (b) die Überprüfung formaler Vorgaben, (c) die Überprüfung fachlich-inhaltlicher Vorgaben unter Einbeziehung externer Gutachtender sowie (d) die hochschulinterne Diskussion der Ergebnisse.
- (2) Bei der Einführung und Entwicklung eines neuen Studiengangs sind die Fakultäten einzubeziehen, dabei ist auch die Gruppe der Studierenden zu beteiligen. Die Fakultäten werden durch die ZHV unterstützt. Die Studiengangsentwicklung wird im Einführungsantrag dokumentiert, der mindestens Aussagen zu den Qualitätszielen der RWTH sowie Entwürfe für das Modulhandbuch und die Prüfungsordnung enthält. Über die Einführung eines neuen Studiengangs stimmt die RKL ab.
- (3) Die Bewertung, ob die formalen Vorgaben gemäß Teil 2 StudakVO in der jeweils gültigen Fassung sowie darüberhinausgehende hochschuleigene Strukturvorgaben eingehalten sind, erfolgt unabhängig und eigenständig durch die ZHV auf Basis des Einführungsantrags. Das Ergebnis wird im Prüfbericht dokumentiert.
- (4) Die Überprüfung, ob die fachlich-inhaltlichen Vorgaben gemäß Teil 3 StudakVO in der jeweils gültigen Fassung sowie darüberhinausgehende hochschuleigene Vorgaben eingehalten werden, erfolgt auf Basis des Einführungsantrags im Rahmen eines Audits unter Beteiligung einer Begutachtungsgruppe aus hochschulexternen Gutachterinnen und Gutachtern. Das Ergebnis des Audits wird in einer Qualitätsbewertung dokumentiert. Die Begutachtungsgruppe kann Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung vorschlagen. § 4 (5) gilt analog.
- (5) Der Senat gibt auf Basis des Prüfberichts und der Qualitätsbewertung der Begutachtungsgruppe sowie ggf. des Maßnahmenkatalogs oder einer Stellungnahme der Fakultät eine Beschlussempfehlung zur internen Akkreditierung des Studiengangs durch das Rektorat gemäß § 6 ab.
- (6) Die Einführung lehramtsbezogener (Teil-)Studiengänge erfolgt in Abstimmung mit dem Lehrerbildungszentrum und der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde. Abweichend von den Absätzen 3-5 erfolgt die Akkreditierung gemäß § 11 (2) Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der jeweils gültigen Fassung durch Programmakkreditierung.

§ 6 Interne Akkreditierung

- (1) Die interne Akkreditierung dient der Feststellung, ob ein Studiengang die Qualitätsziele der RWTH sowie die Vorgaben gemäß Teil 2 und 3 StudakVO in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Der internen Akkreditierung geht in der Regel eine Studiengangsentwicklung oder eine Studiengangsevaluation voraus. Das Rektorat entscheidet über die Akkreditierung des Studi-

engangs auf Basis der Beschlussempfehlung gemäß § 4 (6) bzw. § 5 (5) und unter Berücksichtigung des Prüfberichts, der Qualitätsbewertung der Begutachtungsgruppe und des Maßnahmenkatalogs. Abweichungen von der Beschlussempfehlung sind zu begründen.

- (2) Bei einer positiven Akkreditierungsentscheidung wird das Siegel des Akkreditierungsrats verliehen. Die Akkreditierung gilt befristet für 8 Jahre, beginnend mit dem nächsten vollen Studienjahr. Ist ein Studiengang zum Zeitpunkt der Akkreditierung noch nicht gestartet, beginnt die Frist mit Aufnahme des Studienbetriebs, spätestens jedoch mit dem übernächsten vollen Studienjahr.
- (3) Wurde bei der Überprüfung des Studiengangs festgestellt, dass Vorgaben gemäß Teil 2 und 3 StudakVO in der jeweils gültigen Fassung nicht eingehalten werden, spricht das Rektorat die Akkreditierung unter der Auflage aus, geeignete Maßnahmen verpflichtend innerhalb einer Frist von i.d.R. 12 Monaten umzusetzen und dies dem Rektorat anzuzeigen. Werden Auflagen nicht fristgemäß umgesetzt, kann das Rektorat den Entzug der Akkreditierung beschließen.
- (4) Die Akkreditierungsentscheidung wird entsprechend den zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Vorgaben der StudakVO veröffentlicht.
- (5) Der Maßnahmenkatalog ist hochschulöffentlich. Die Umsetzung der Maßnahmen wird kontinuierlich von der Fakultät dokumentiert sowie in den Jahresgesprächen der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre mit den Fakultätsleitungen und den Studierendenvertretungen überprüft.
- (6) Bei einer negativen Akkreditierungsentscheidung bzw. beim Entzug einer Akkreditierung ordnet das Rektorat eine erneute Studiengangsevaluation oder eine Programmakkreditierung an. Vor einer entsprechenden Entscheidung ist der Fakultät Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zudem kann eine vorgezogene Studiengangsevaluation angeordnet werden, wenn die RKL im vierten Jahr der Akkreditierungsfrist eine unzureichende Maßnahmenumsetzung feststellt (Zwischen-evaluation).
- (7) Eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist durch das Rektorat ist auf begründeten Antrag für in der Regel ein Jahr, maximal jedoch zwei Jahre, möglich. Im Fall einer Negativentscheidung oder dem Entzug einer Akkreditierung kann der Studiengang vorläufig bis zum Abschluss eines anschließenden Verfahrens akkreditiert werden. Die Dauer der Verlängerung bzw. der vorläufigen Akkreditierung wird auf eine anschließende Akkreditierung angerechnet. Wird ein Studiengang eingestellt, kann die Akkreditierungsfrist bis zum Auslaufen des Studiengangs verlängert werden.
- (8) Wesentliche Änderungen an einem akkreditierten Studiengang sind anzuzeigen. Das Rektorat ordnet die Durchführung einer Studiengangsevaluation an, wenn die Änderung nicht von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.
- (9) Betroffene Fakultäten haben das Recht, gegen Entscheidungen des Rektorats innerhalb einer Frist von 4 Wochen begründeten Einspruch einzulegen. Über Einsprüche berät der Ältestenrat des Senats unter Einbeziehung der am Prozess beteiligten Gremien in einer Sondersitzung. Beschließt der Ältestenrat, die Entscheidung des Rektorats ganz oder teilweise aufzuheben, wird das Verfahren an das Rektorat zurückverwiesen. Das Rektorat muss bei einer erneuten Entscheidung die Gründe, die zur Aufhebung geführt haben, berücksichtigen. Eine so getroffene Entscheidung des Rektorats ist abschließend. Während eines laufenden Verfahrens können Beschwerden über alle Aspekte des Verfahrens jederzeit an das zuständige QM Lehre in der ZHV gerichtet oder an lehre@rwth-aachen.de adressiert werden.

§ 7 Jahresgespräch

- (1) Zur gemeinsamen Analyse und Steigerung der Lehrqualität werden jedes Jahr die quantitativen und qualitativen Daten aus dem Bereich Lehre zunächst zwischen der Hochschulleitung, mindestens vertreten durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre, und den Studierendenvertretungen und anschließend zwischen der Hochschulleitung, mindestens vertreten durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre, und den Fakultätsvertretungen besprochen. Für das Lehramt wird ein eigenes Jahresgespräch unter zusätzlicher Beteiligung des Lehrerbildungszentrums durchgeführt. Ziel der Jahresgespräche ist die Ableitung eines mit allen an der Lehre beteiligten Gruppen gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenkatalogs aus dem bereitgestellten Datenmaterial sowie die Überprüfung der Maßnahmenumsetzung aus den vergangenen Jahresgesprächen bzw. der Studiengangsevaluation.
- (2) An der RWTH werden die Jahresgespräche von der ZHV koordiniert. Sie stellt das Datenmaterial (FactSheet), das als Gesprächsgrundlage für die Jahresgespräche dient, zusammen.
- (3) Die Daten werden in geeigneter Form aufbereitet. Sie setzen sich derzeit aus, z.B. Schwund- / Abschlussquoten, Studienverläufen, Credit-Point-Erreichungen, Übergangsquoten von Bachelor- zu Masterstudiengängen sowie Daten aus der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung und der Studienabschlussbefragung zusammen. Darüber hinaus wird über vorab festgelegte Schwerpunktthemen und fakultätsspezifische Themen gesprochen.
- (4) Die Ergebnisse der Jahresgespräche werden den beteiligten Studierendenvertretungen bzw. den beteiligten Fakultätsvertretungen bereitgestellt. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird im Rektorat durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre vorgestellt und in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

§ 8 Evaluation Lehrservices

- (1) Die Evaluation Lehrservices ist eine Befragung zur Qualität der Lehrservices. Sie zielt auf eine Bewertung aller Organisationseinheiten und Leistungsbereiche ab, die sekundär durch den von ihnen bereitgestellten Service an der Lehre beteiligt sind, wie z.B. Prüfungsamt, International Office, Center für Lehr- und Lernservices, Bibliothek.
- (2) Spätestens alle acht Jahre wird eine standardisierte Befragung der Lehrenden sowie der Studierenden zur Zufriedenheit mit den Lehrservices durchgeführt.
- (3) Die Ergebnisse werden auf der Homepage veröffentlicht und in den anderen Verfahren, insbesondere im Runden Tisch Lehre (siehe § 9), thematisiert. Maßnahmen aus der Evaluation werden in die vorhandenen Maßnahmenkataloge eingespeist.

§ 9 Runder Tisch Lehre

- (1) Mit dem Runden Tisch Lehre, an dem Vertretungen der Fakultäten und der Studierenden teilnehmen, wird die Idee der Studiengangsevaluation und der Jahresgespräche auf den Bereich der Serviceeinheiten Lehre übertragen, um neben der originären Lehre auch die Rahmenbedingungen des Studiums stetig zu verbessern. Die Sitzungen des Runden Tisches Lehre finden als moderierte Gespräche statt, in denen Stärken und Schwächen von Serviceeinheiten

für die Lehre identifiziert und Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden. Diese Maßnahmen werden in den Maßnahmenkatalog der anderen Evaluationsverfahren eingespeist. Zudem ist die Verzahnung mit den anderen Verfahren dadurch sichergestellt, dass die Maßnahmen aus den Jahresgesprächen und der Studiengangsevaluation in diesem Rahmen aufgegriffen und mit den beteiligten Akteur*innen besprochen werden.

- (2) Die moderierten Gespräche werden durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre initiiert. Die Gesprächsleitung übernimmt eine neutrale Moderatorin bzw. ein neutraler Moderator aus der RWTH. Die Leitungen der beteiligten Serviceeinheiten Lehre nehmen an dem Gespräch teil.
- (3) Nach einem jährlich festgelegten Turnus finden jeweils im Wintersemester zwei moderierte Gespräche statt. An einem Gespräch nehmen Vertretungen der Serviceeinheiten Lehre und Personen der akademischen Seite, die durch die Fakultäten zu benennen sind, teil. An dem anderen Gespräch nehmen Vertretungen der Serviceeinheiten Lehre und von den Studierenden zu benennende Vertretungen teil. Bei Bedarf wird im Lehramtsbereich ein separates Gespräch angeboten. Nach ca. 8 Jahren wiederholt sich der Turnus. In einem jährlichen Turnus müssen alle Serviceeinheiten Lehre eine Stellungnahme zu den vereinbarten Maßnahmen sowie den neuen Maßnahmen aus den laufenden Studiengangsevaluationen und Jahresgesprächen abgeben.
- (4) Die Erfüllung der festgelegten Maßnahmen wird in den Jahresgesprächen der Prorektorin bzw. des Prorektors für Lehre mit den Fakultätsleitungen und den Studierendenvertretungen überprüft. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse wird im Rektorat durch die Prorektorin bzw. den Prorektor für Lehre vorgestellt.

§ 10 Studieneingangsbefragung

- (1) Die Studieneingangsbefragung ist ein Feedbackinstrument für Studiengangsverantwortliche, Fakultäten, Studierende und Lehrende. Sie richtet sich an alle Erstsemester*innen. Sie dient insbesondere dem Erkenntnisgewinn über die Studieneingangssituation der Studienanfänger*innen hinsichtlich der Service- und Beratungsangebote sowie der Betreuung seitens der Lehrenden.
- (2) Die Studienanfänger*innen werden im Rahmen der Studierendenbefragung alle zwei Jahre im Wintersemester befragt.
- (3) Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmanagementsystem Lehre ein und werden in anonymisierter Form auf der Homepage veröffentlicht.

§ 11 Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung

- (1) Die Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung dient der Sicherung und Verbesserung der Qualität und der Effizienz einzelner Lehrveranstaltungen. Sie verfolgt primär das Ziel, die praktizierten Lehr- und Lernmethoden ständig zu überprüfen und den einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen zu den Lehrveranstaltungen aus Sicht der teilnehmenden Studierenden zu geben. Die Lehrenden erhalten Hinweise und Einschätzungen, auf deren Basis sie gehalten sind, in eigener Verantwortung Modifikationen vorzunehmen. Die Studierenden bewerten flächendeckend die Qualität der Lehre und geben dafür ihren Lehrveranstaltungen und Lehrenden Noten.

- (2) An der RWTH wird die flächendeckende Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung mit Hilfe der ZHV koordiniert. Die Fakultäten sind für die Durchführung der Befragungen verantwortlich und unterstützen diese zusammen mit den Lehrenden. Die nicht selbstständig lehrenden wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen haben die Wahl, unter ihrem eigenen Namen oder unter dem Namen der verantwortlichen Professur an der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung teilzunehmen.
- (3) Alle Lehrenden der RWTH nehmen in der Regel mit jeder Veranstaltung in jedem Semester an der Studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung teil. Ist der Rücklauf kleiner als fünf, darf aus Datenschutzgesichtspunkten keine Auswertung erfolgen. Für Veranstaltungen mit weniger als zehn Teilnehmenden wird empfohlen, die Beurteilung der Lehrveranstaltung durch die Studierenden in anderer geeigneter Form durchzuführen. Auch für die Veranstaltungsform der Ringvorlesung mit mehr als zwei Dozierenden im Semester wird die Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung nicht empfohlen, sondern die Beurteilung in anderer geeigneter Form, z. B. im Rahmen eines persönlichen Gesprächs oder einer Diskussion im virtuellen Lernraum, durchzuführen. Für Veranstaltungen mit mindestens zwei Dozierenden, bei denen der Lehranteil über das Maß einer Ringvorlesung deutlich hinausgeht, kann auf Wunsch eine Einzelbeurteilung der Lehrleistung vorgenommen werden. §11 Absatz (2) gilt entsprechend.
- (4) Wenn die Beurteilungsergebnisse vorliegen, haben die Lehrenden das Recht, zu ihrer eigenen Beurteilung der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eine Stellungnahme vorzulegen. Die Lehrenden sollen die Ergebnisse mit den Studierenden besprechen. Einzelauswertungen werden intern veröffentlicht. Aggregierte, anonymisierte Gesamtauswertungen über einzelne Veranstaltungstypen einer Fakultät/Fachgruppe werden extern veröffentlicht. Die Fakultätsleitungen erhalten halbjährlich eine Übersicht über die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung an ihrer Fakultät, insbesondere eine Auflistung über Professor*innen, die keine ihrer Veranstaltungen evaluiert haben, und über Veranstaltungen bzw. Lehrende, die im Mittel schlechter als mit der Note drei bewertet wurden. Die Fakultätsleitungen sollen die entsprechenden Professor*innen kontaktieren und einen Austausch bezüglich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in den Veranstaltungen abhalten. Eine Stellungnahme durch die Fakultätsleitungen an die ZHV soll innerhalb von zehn Wochen erfolgen. Die Studierenden können die Ergebnisse der von ihnen bewerteten Lehrveranstaltungen ohne Freitextkommentare online einsehen. Die Studierendenvertretungen können die Ergebnisse der Lehrveranstaltungen der Studiengänge ihrer Fakultät/Fachgruppe ohne Freitextkommentare online einsehen.
- (5) Sollten Veranstaltungen bzw. Lehrende wiederholt signifikant unterdurchschnittlich bewertet werden, kann ein TAP (Teaching Analysis Poll) zur Unterstützung durchgeführt werden. Beim TAP handelt es sich um ein Feedbackformat, durch das lernfördernde und lernhindernde Aspekte von Lehrveranstaltungen direkt erkannt und Veränderungsideen noch innerhalb des laufenden Semesters umgesetzt werden können. Es basiert auf einem Dialog zwischen den Studierenden und geschulten TAP-Moderator*innen. Die Ergebnisse der Evaluation werden im Anschluss an die Befragung durch die Moderator*innen mit den Lehrenden besprochen, um daraus konkrete Handlungsoptionen für die Veranstaltung abzuleiten.

§ 12

Modul- und Prüfungsbefragung

- (1) Die Modul- und Prüfungsbefragung soll feststellen, wie die verschiedenen Veranstaltungen innerhalb eines Moduls organisiert sind und wie hoch die subjektive Arbeitsbelastung in einem Modul ausfällt. Darüber hinaus soll die Befragung Auskunft über die Organisation von Modulprüfungen, die Prüfungsvorbereitung und die Angemessenheit der Prüfungen geben. Die Durchführung der Modul- und Prüfungsbefragung richtet sich strukturell und turnusgemäß nach der anstehenden Studiengangsevaluation.

- (2) Die Befragung wird zum Ende einer Prüfungsphase durchgeführt. Alternativ kann unter Anwendung qualitativer Verfahren in einem Studiengangsgespräch, z.B. auf die Themen Modulorganisation, Aufbau des Curriculums, Prüfungsdichte und -organisation sowie Arbeitsbelastung eingegangen werden. Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmanagementsystem Lehre ein.
- (3) Mit Vorliegen der Bewertungsergebnisse werden diese den Studiendekan*innen sowie den Modulbeauftragten zur Verfügung gestellt. Die Studierendenvertretungen können die Ergebnisse ihrer Fakultät/Fachgruppe ohne Freitextkommentare online einsehen. Die bzw. der Modulbeauftragte kann der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan eine Stellungnahme vorlegen.

§ 13 Bestehensquoten

- (1) Die Ermittlung der Bestehensquoten verfolgt primär das Ziel, die praktizierten Lehr- und Prüfmethoden regelmäßig zu überprüfen und den einzelnen Lehrenden Rückmeldungen zu schlechteren Prüfungsleistungen der Studierenden zu liefern.
- (2) Die Prüfungen mit niedrigen Bestehens- oder niedrigen Teilnahmequoten (<50%) werden im halbjährlichen Turnus nach Abschluss eines jeden Semesters ermittelt (Mai/November).
- (3) Die Fakultätsleitungen erhalten halbjährlich eine Zusammenfassung der statistischen Prüfungsdaten zu den Bestehens- und Teilnahmequoten ihrer Fakultät. Den entsprechenden Prüfenden werden ihre statistischen Prüfungsdaten zu den Bestehens- und Teilnahmequoten nach Abs. (2) zur Kontrolle zur Verfügung gestellt, damit diese Konzepte zur Verbesserung der Quoten und allgemeinen Klausurbedingungen vornehmen können. Die Fakultätsleitungen tragen dafür Sorge, dass die zuständigen Gremien für das Qualitätsmanagement der Studiengänge und der Lehre entsprechenden Zugang zu den statistischen Prüfungsdaten zu den Bestehens- und Teilnahmequoten ihrer Fakultät erhalten.

§ 14 Studierendenbefragung

- (1) Mit der Studierendenbefragung sollen Informationen zur Studienorganisation und Qualität der Lehre, zu den Anforderungen und Schwierigkeiten im Studium, zur Betreuung und Beratung sowie zur Ausstattung und zum Serviceangebot der RWTH gewonnen werden. Zusätzlich werden sozioökonomische Faktoren erhoben.
- (2) Befragt werden alle Studierenden, die in einem Bachelor- oder Masterstudiengang sowie in einem Studiengang mit Abschluss Staatsexamen eingeschrieben sind. Die Befragung findet alle zwei Jahre im Wintersemester statt und beinhaltet die Studieneingangsbefragung.
- (3) Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmanagementsystem Lehre ein und werden in anonymisierter Form auf der Homepage veröffentlicht.

§ 15 Studienabschlussbefragung

- (1) Die Studienabschlussbefragung dient dem Informationsgewinn über Einschätzungen und Erfahrungen im Studium und ihre Bedeutung für den späteren Beruf, um das Profil der Hochschulausbildung fortlaufend den Erfordernissen aus der Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft anpassen zu können.
- (2) Die Studienabschlussbefragung wird jährlich im Wintersemester durchgeführt und richtet sich an alle Absolvierenden, die vor ca. 1 ½ Jahren ihr Studium mit einem Bachelor, Master oder Staatsexamen abgeschlossen haben.
- (3) Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmanagementsystem Lehre ein und werden in anonymisierter Form auf der Homepage veröffentlicht.

§ 16 Studiengangsbefragung

- (1) Die Studiengangsbefragung beleuchtet verschiedene den Studiengang betreffende Aspekte, wie beispielsweise die Organisation des Studiengangs, den Aufbau bzw. das Curriculum, die Arbeitsbelastung, fachliche Beratungsmöglichkeiten, Mobilität und Praxisnähe.
- (2) Die Befragung aller Studierenden eines Studiengangs soll i.d.R. im Semester vor Beginn einer Studiengangsevaluation durchgeführt werden. Sie kann mit einem Studiengangsgespräch eingeleitet und unterstützt werden.
- (3) Die Ergebnisse fließen in das Qualitätsmanagementsystem Lehre ein und werden in anonymisierter Form auf der Homepage veröffentlicht.

§ 17 Dokumentation und Veröffentlichung

- (1) Die Ergebnisse aus den Qualitätsbewertungsverfahren werden schriftlich dokumentiert und veröffentlicht: Falls nichts anderes geregelt ist, bedeutet „intern“ im Folgenden, dass die Unterlagen nur hochschulintern und höchstens von den Studierenden des jeweiligen Studiengangs und dem wissenschaftlichen Personal der beteiligten Fachgruppen bzw. der Fakultäten, den zuständigen Studierendenvertretungen und den Mitgliedern der zuständigen Fakultäts- oder Hochschulgremien der RWTH, im Fall von das Lehramt betreffenden Aspekten dem Lehrerbildungszentrum, einsehbar sind. Generell gilt, dass Unterlagen, die Informationen über nicht selbstständig lehrende wissenschaftliche Mitarbeiter*innen enthalten, nur mit ihrer expliziten Zustimmung weitergegeben werden dürfen, ansonsten sind sie vor Weitergabe zu anonymisieren. „Hochschulöffentlich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Unterlagen allen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zugänglich gemacht werden. Die Prorektorin für Lehre bzw. der Prorektor für Lehre kann grundsätzlich die Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren einsehen.
- (2) **Studiengangsevaluation**
 1. Evaluationsbericht (intern)
 2. Integration beschlossener Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog (hochschulöffentlich)
 3. Akkreditierungsentscheidung (öffentlich in der Datenbank des Akkreditierungsrats)

(3) Studiengangsentwicklung

1. Einführungsantrag (intern)
2. Integration beschlossener Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog (hochschulöffentlich)
3. Akkreditierungsentscheidung (öffentlich in der Datenbank des Akkreditierungsrats)

(4) Jahresgespräch

1. FactSheet (intern)
2. Integration beschlossener Maßnahmen in den Maßnahmenkatalog (intern)
3. Ergebniszusammenfassung für das Rektorat (intern)

(5) Evaluation Lehrservices

1. Ergebnisbericht (öffentlich)

(6) Runder Tisch Lehre

1. Maßnahmenkatalog (hochschulöffentlich)
2. Ergebniszusammenfassung für das Rektorat (intern)

(7) Studieneingangsbefragung

1. Auswertung auf Studiengangs- und Fakultätsebene (intern)
2. Anonymisierte Gesamtauswertung auf Hochschulebene (öffentlich)
3. Integration von Maßnahmen aus der Studieneingangsbefragung in den Maßnahmenkatalog (hochschulöffentlich)
4. Integration der Ergebnisse in das QMSLportal¹ (intern)

(8) Studentische Lehrveranstaltungsbewertung

1. Einzelauswertungen der Lehrveranstaltungen (intern)
2. Anonymisierte Gesamtauswertungen über einzelne Veranstaltungstypen einer Fakultät bzw. Fachgruppe (hochschulöffentlich)
3. Integration von Maßnahmen aus der Studentischen Lehrveranstaltungsbewertung in den Maßnahmenkatalog (hochschulöffentlich)
4. Integration der Ergebnisse in das QMSLportal (intern)

(9) Modul- und Prüfungsbefragung

1. Einzelauswertungen der Module (intern)
2. Integration von Maßnahmen aus der Modul- und Prüfungsbefragung in den Maßnahmenkatalog (hochschulöffentlich)
3. Integration der Ergebnisse in das QMSLportal (intern)

(10) Bestehensquoten

1. Einzelauswertung der Prüfungen auf Fakultätsebene (intern)
2. Integration der Ergebnisse in das QMSLportal (intern)
3. Ergebniszusammenfassung für das Rektorat (intern)

(11) Studierendenbefragung

1. Auswertung auf Studiengangs- und Fakultätsebene (intern)
2. Anonymisierte Gesamtauswertung auf Hochschulebene (öffentlich)

¹ Das QMSLportal (bisher: Datencockpit) ist ein rollen- und rechtegesteuertes webbasiertes Tool, über das alle Evaluationsverfahren elektronisch eingesehen, bearbeitet und durchgeführt sowie die QM-Aktivitäten dokumentiert werden können. Es können RWTH-Grunddaten (Studierenden-, Absolventenzahlen u.ä.) abgefragt und spezifische Reports zu den Evaluationsdaten (Auswertungsergebnisse von Befragungen, Absolventen-, Studienverlaufs- und Übergangsquoten, Credit Point Erreichungen u.ä.) in ausführlicher und interaktiver Form abgerufen werden.

3. Integration von Maßnahmen aus der Studierendenbefragung in den Maßnahmenkatalog (hochschulöffentlich)
4. Integration der Ergebnisse in das QMSLportal (intern)

(12) Studienabschlussbefragung

1. Auswertung auf Studiengangs- und Fakultätsebene (intern)
2. Anonymisierte Ergebnisberichte auf Studiengangs- bzw. Fakultätsebene (öffentlich)
3. Integration der Maßnahmen aus der Studienabschlussbefragung in den Maßnahmenkatalog (hochschulöffentlich)
4. Integration der Ergebnisse in das QMSLportal (intern)

(13) Studiengangsbefragung

1. Gesamtauswertungen auf Studiengangsebene (intern)
2. Integration der Ergebnisse in das QMSLportal (intern)

§ 18 Datenschutz

- (1) Es gelten die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Überwachung der Einhaltung von datenschutzrechtlichen Vorschriften ist gemäß Art 39 DSGVO in der jeweils gültigen Fassung die bzw. der Datenschutzbeauftragte der RWTH zuständig.
- (3) Für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften auf Fakultätsebene ist die Dekanin bzw. der Dekan oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan verantwortlich.
- (4) Personenbezogene Daten von Mitgliedern und Angehörigen der RWTH dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung von Evaluationsverfahren erforderlich ist. In diesem Fall ist der Umfang auf das für die Aufgabenerfüllung notwendige Maß zu beschränken und zu gewährleisten, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken als zur Durchführung der entsprechenden Erhebungen eingesetzt und nicht außerhalb des mit der Durchführung der von Evaluationsverfahren befassten Personenkreises zugänglich werden. In Konfliktfällen entscheidet das Rektorat nach Stellungnahme der bzw. des behördlichen Datenschutzbeauftragten.
- (5) Personenbezogene Daten sind so frühzeitig zu anonymisieren, wie es das Evaluationsverfahren zulässt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die erhoben worden sind, erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren.
- (6) Zu Zwecken der Evaluationsverfahren können je nach Verfahren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Angaben hierzu finden sich in den jeweiligen Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeit und den Verfahrensdokumentationen.
- (7) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die Studiendekanin bzw. der Studiendekan gibt Betroffenen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auf Antrag Auskunft über die zu ihrer bzw. seiner Person im Rahmen der Evaluationsverfahren gespeicherten Daten; hierbei kann auf die Unterstützung der ZHV zurückgegriffen werden. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre Kenntnis, zu der mit dem Evaluationsverfahren erfolgten Aufgabenstellung nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch nach acht Jahren.

- (8) Die Mitglieder der Gremien und die Vertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 01.02.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.02.2024

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger